

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/901, 13/7000 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996
(hier: Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die geplante Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer ist ein Schritt zu einer umfassenden Reform der Gemeindefinanzen, die auf eine ausreichende finanzielle Absicherung der Gemeinden abzielt und zugleich die wirtschaftspolitische Rolle der Kommunen berücksichtigt. Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Anteil reicht jedoch nicht aus, um eine angemessene Ausgleichsleistung für jene Gemeinden und Städte zu finanzieren, die durch den Wegfall der Gewerbesteuer hohe Steuermindereinnahmen haben werden. Die vorgesehene Änderung der Gewerbesteuer, gekoppelt mit einem neuen Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer, ist eine Minimallösung, die die vielen Schwächen der Gewerbesteuer nicht beseitigt, gleichzeitig aber aufgrund des zu engen Finanzrahmens der Bundesregierung keine grundlegenden Verbesserungen für die Finanzausstattung der Gemeinden bringt. Nachbesserungen sind deshalb zwingend notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine Gemeindefinanzreform durchzusetzen, die die kommunale Finanzautonomie gewährleistet und zugleich die quantitative Finanzausstattung der Gemeinden sichert. Die Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes, die auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung umfaßt (Artikel 28 Abs. 2 GG), muß mit Leben gefüllt werden.

1. Ausreichende Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer

Eine Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer können nur im Konsens mit Ländern und Kommunen erreicht werden. Dies gilt auch für die Modalitäten der Verteilung der Umsatzsteuer auf die einzelnen Kommunen. Deshalb ist sicherzustellen, daß zumindest jene Gewerbesteuerverluste kompensiert werden müssen, die die Städte und Gemeinden insgesamt durch die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer erleiden. Die Härtefallregelung muß deshalb gewährleisten, daß die Verzerrungen zwischen den Gemeinden in den alten Bundesländern ausreichend abgemildert werden können. Die Mittel müssen den Kommunen ungeschmälert außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zufließen. Über den Ausgleich der Einnahmeverluste hinaus, die eine Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer mit sich bringt, muß ein Beitrag zur Verbesserung der unzureichenden finanziellen Grundausstattung der Kommunen geleistet werden. Deshalb erhalten die Gemeinden einen verfassungsrechtlich gesicherten Anteil an der Umsatzsteuer von mindestens 2,3 Prozent des Umsatzsteueraufkommens. Zusätzlich muß bei der Umsatzsteuerbeteiligung gewährleistet werden, daß die Streuung im Steueraufkommen von Städten und Gemeinden mit ähnlicher Größe und Funktion möglichst vermieden werden. Der endgültige Verteilungsschlüssel ist deshalb im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden an der Zielsetzung zu orientieren, eine Steuerkraftverbesserung bei den strukturschwachen Städten und Gemeinden zu erreichen. Die Umsatzsteuerbeteiligung, deren Verteilung nach einem orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssel erfolgen soll, wird im Grundgesetz festgeschrieben.

2. Verfassungsmäßige Absicherung der Gewerbesteuer

Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ist nur zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Gewerbebeertragsteuer erhalten und ausgebaut wird. Abzulehnen ist jegliche Reform, die auf eine Abschaffung der Gewerbesteuer insgesamt abzielt. Die Absicherung der Gewerbesteuer im Grundgesetz ist daher unverzichtbar. Durch eine Änderung des Grundgesetzes muß den Gemeinden der Bestand einer mit Hebesatzrecht ausgestalteten wirtschaftsbezogenen Steuerquelle garantiert werden. Notwendig bleiben außerdem eine fraktionsübergreifende Willenserklärung des Deutschen Bundestages und eine entsprechende Entschließung des Bundesrates, die der Gewerbesteuer und damit auch dem Gewerbesteuerhebesatzrecht eine weiterhin bedeutende Rolle im Gemeindesteuersystem zuweisen.

3. Revitalisierung der Gewerbesteuer durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

Ein wesentlicher Baustein der Gemeindefinanzreform ist die Revitalisierung der Gewerbesteuer. Dazu gehört vor allem die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuerpflicht muß auf alle Unternehmen im Sinn des Umsatzsteuerrechts ausgedehnt werden. Bei Berücksichtigung der zusätzlichen Einnahmen der Kommunen durch die

Beteiligung an der Umsatzsteuer ergeben sich dadurch Potentiale zur Verringerung der Gewerbesteuerbelastungen für die einzelnen Unternehmen. Deshalb sollen künftig – entsprechend der Ausweitung der Bemessungsgrundlage – die Steuermeßzahlen der Gewerbesteuer verringert werden, um so die gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen grundsätzlich in gleichem relativen Ausmaß zu entlasten.

4. Kommunale Finanzausstattung in den neuen Ländern sichern

Die Finanzausstattung der ostdeutschen Kommunen muß im Zuge des Übergangs zur „Normalfinanzierung“ im Sinn der Finanzverfassung gesichert werden. Die originären Steuerquellen werden noch auf längere Sicht gegenüber den Kommunen in den alten Bundesländern strukturell benachteiligt sein. Deshalb ist die Abhängigkeit der ostdeutschen Kommunen von Landes- und Bundesmitteln besonders groß. Dringend notwendig ist aus diesem Grunde die möglichst rasche Umsetzung der Kommunalfinanzreform, um den Kommunen in den neuen Ländern die Finanzmittel aus der Beteiligung an der Umsatzsteuer zu sichern. Den Städten und Gemeinden in den neuen Ländern ist daher ein Ausgleich in Höhe der für 1997 in Aussicht gestellten Umsatzsteueranteile einzuräumen.

5. Kommunale Sonderlasten abbauen

Die Reform der Gemeindefinanzen darf nicht allein auf die Gewerbesteuer und die Beteiligung an der Umsatzsteuer verkürzt werden. Notwendig ist auch eine Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen, die die bisherige systematische Benachteiligung der kommunalen Ebene beendet. Die steigenden finanziellen Belastungen der Kommunen durch bundesgesetzliche Auftragsausführung (besonders durch die Lasten der Sozialhilfe) machen eine Reform der grundgesetzlichen Regelungen des Artikels 104 a unumgänglich. Der Konnexitätsgrundsatz, der Ausgabenlasten an Aufgabenlasten anknüpft, erweist sich für die Kommunen als Bürde, da der Bund den Kommunen Verwaltungsaufgaben zuweist, sich gleichzeitig aber von der Finanzierungsverantwortung freistellt. Deshalb muß diese grundgesetzliche Regelung insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Zuordnung von Geldleistungsgesetzen geändert werden. Ziel der Novellierung muß es sein, daß die Ausgabenlast grundsätzlich demjenigen Rechtsträger zufällt, der Aufgaben durch sein Gesetz verursacht hat. Die Ausgabenkompetenz muß enger mit der Aufgabenverursachung und der Ausgabenverantwortung verzahnt werden. Dadurch wird den Prinzipien der Verantwortlichkeit wieder stärker Geltung verschafft.

Bonn, den 26. Februar 1997

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

